

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen der ITW Industrie-Technik Werth GmbH, Birstein

I. Geltungsbereich

- (1) Die Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen von ITW an den Kunden erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – im folgenden AGB-.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des gewerblichen Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn ITW nicht ausdrücklich widerspricht. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nur, wenn ITW deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Der Kunde erkennt mit seiner schriftlichen Bestellung nachstehende AGB ausdrücklich an.
- (4) Die AGBs gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden.

II. Vertragsschluss

- (1) ITW erstellt aufgrund der Anfrage des Kunden ein verbindliches individuelles schriftliches Angebot. Dem Angebot sind die AGBs beigefügt. Das Angebot ist bis zur mündlichen oder schriftlichen Annahme durch den Kunden freibleibend. ITW hält sich, wenn nicht anders angegeben, maximal zwei Monate an den Angebotsinhalt gebunden.
- (2) Nach der Annahme durch den Kunden erhält dieser eine schriftliche Auftragsbestätigung.
- (3) Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ITW zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Konditionen und diesen AGBs zustande.
- (4) Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von ITW.

III. Vertragsumfang

- (1) Der Vertragsgegenstand beinhaltet die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Waren und Leistungen.
- (2) Änderungsarbeiten, die nach dem Vertragsabschluss auf Wunsch des Kunden durchzuführen sind, werden nach Aufwand abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

IV. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in dem Angebot aufgeführte Gesamtbetrag versteht sich als Endpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart ist, ist ab einem Auftragswert von 10.000,- €, der Kaufpreis wie folgt fällig:
40 % des Gesamtbetrages bei Rechnungserhalt
60 % bei Lieferung/ Lieferbereitschaft

Nach Fälligkeit ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- (3) Bei Überschreiten der in Absatz 2 genannten Fälligkeitstermine ist ITW vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Kunden berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) per annum zu verlangen.

- (4) Zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

V. Lieferzeit

- (1) Die auf der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit versteht sich als circa Frist. Feste Terminzusagen sind nur bindend, wenn sie von ITW schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Für den Beginn der von ITW angegebenen Lieferzeit ist der Eingang der schriftlichen Bestellung sowie der Eingang der vereinbarten Anzahlung ebenso wie die Abklärung aller technischen und kommerziellen Einzelheiten Voraussetzung.
- (3) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige u. ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere die vollständige Beibringung der vom Kunden beizubringenden Unterlagen und eventuellen Beistellungen.
- (4) Die Einhaltung der Lieferfrist erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. ITW informiert den Kunden unverzüglich über eine Verzögerung.
- (5) Liefer- u. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und von unvorhergesehenen Ereignissen, die von ITW nicht zu vertreten sind und die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Maßnahmen, Verspätung in der Anlieferung von Zubehörteilen usw., auch wenn sie bei dem Lieferanten oder Unterlieferanten von ITW eintreten, berechtigt ITW auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen zu einer Lieferzeitverlängerung um bis zu 6 Wochen. Wenn die Behinderung länger als 6 Wochen dauert, ist der Kunde, nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Gerät ITW mit einem Liefertermin in Verzug, ist der Kunde erst nach schriftlicher Ablehnungsandrohung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens sechs Wochen und deren erfolglosem Verstreichen zum Rücktritt berechtigt.
- (7) Mit Beginn der vereinbarten Lieferzeit ist ITW zur Lieferung berechtigt. Kann oder will der Kunde die Kaufsache zu diesem Zeitpunkt trotz des Angebotes durch ITW nicht abnehmen, steht ITW das Recht zu, die Kaufsache auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern und zur sofortigen Zahlung zu berechnen.
- (8) ITW ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.
- (9) Sämtliche der durch diese Maßnahme oder anderweitig durch den Annahmeverzug entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde und können diesem gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (10) Bei Nichtdurchführung des Auftrags aus vom Kunden zu vertretenden Gründen müssen die bis dato entstandenen Kosten (aus Lieferung oder Leistung) zu 100% ersetzt werden. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ITW durch die Nichtdurchführung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden

entstanden ist. Der Schadensersatz ist zur sofortigen Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (11) ITW ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.

VI. Gefahrübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht mit Beginn der Verladung bzw. Versendung der Kaufsache an den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ITW noch andere Leistungen, wie z.B. die Versendung, Anlieferung, Montage und Inbetriebnahme, übernommen hat. Soweit die Kaufsache abgenommen werden muss, ist die Abnahme für den Gefahrenübergang maßgebend.
- (3) Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von ITW über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden und darf durch bloßes Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels durch den Kunden nicht verweigert werden.
- (4) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die ITW nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (5) Auf Wunsch des Kunden, wird die Lieferung auf seine Kosten durch eine Transportversicherung eingedeckt.

VII. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Gefahrenübergang auf alle mechanischen Teile, sofern sie nicht als Verschleißteile anzusehen sind, 12 Monate im einschichtigen Betrieb.
- (2) Von der Mängelhaftung nicht umfasst sind Defekte, die auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Wartung, Reinigung, Bedienungsfehler oder dergleichen vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten, zurückzuführen sind, sofern sie nicht von ITW verursacht wurden.
- (3) Der Kunde hat die Kaufsache und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung/ Abholung nach der in § 377 HGB normierten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß zu untersuchen. Er hat alle offensichtlichen und alle erkennbaren Mängel unverzüglich bei Abnahme der Kaufsache, spätestens binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung schriftlich anzuzeigen.
Nicht offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Kaufsache als genehmigt.
- (4) Transportschäden sind gegenüber ITW unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Kunde oder die zur Abnahme berechtigte Person die Kaufsache mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen der ITW Industrie-Technik Werth GmbH, Birstein

denn, der Kunde weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

(6) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge kann der Kunde zunächst Nacherfüllung verlangen. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Reparatur durch ITW oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt, es sei denn, die gewählte Art der Nacherfüllung wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Bei Vorliegen eines Mangels ist ITW verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

(1) ITW behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ITW berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bzw. die Vorbehaltsware, ohne vorherige Fristsetzung, zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ITW hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. ITW ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zwischen Neuwert und dem durch den Gebrauch entstandenen Minderwert zu ersetzen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- u. Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- u. Inspektionsarbeiten, muss der Kunde auf eigene Kosten durchführen.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde ITW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ITW Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ITW die gerichtlichen u. außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den ITW entstandenen Ausfall.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Brutto-Rechnungswertes der Kaufpreisforderung von ITW ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. ITW nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Die Befugnis von ITW, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. ITW verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät u. insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Kunde verpflichtet, ITW die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets unentgeltlich für ITW vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum der ITW gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ITW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungsendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der ITW gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ITW das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungsendbetrag) zu den anderen vermischten zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde ITW anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ITW.

(6) Der Kunde tritt ITW auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von ITW gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) ITW verpflichtet sich, die ITW zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ITW.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung

(1) ITW haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ITW oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei leicht fahrlässig verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet ITW nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit ITW den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fällen gegeben ist.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus

unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(3) Die Haftung von ITW für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechungen sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

(4) Sämtliche Ersatzansprüche des Kunden gegen ITW, gleich auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen, sind in der Höhe nach auf höchstens den Wert der jeweiligen Kaufsache beschränkt.

X. Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Unternehmer ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Gesellschaftssitz von ITW.

(2) ITW ist jedoch auch berechtigt, den Kunden nach seiner Wahl an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XI. Sonstiges

(1) ITW behält sich an Abbildungen, Beschreibungen, Gebrauchsanweisungen, Softwareprogrammen und sonstigen Unterlagen die ausschließlichen Urheberrechte vor.

(2) Die angebotenen Produkte entsprechen in ihrer Ausführung den EU-Richtlinien. Die Dokumentation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Sofern der Kunde die Dokumentation in einer anderen Sprache wünscht, ist diese gegen Aufpreis erhältlich.

(3) Die Beziehungen zwischen ITW und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Die Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein. Wir erklären jedoch hiermit, zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren weder bereit noch verpflichtet zu sein.

XII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt die dieser Bestimmung am nächsten kommende in Kraft.

Stand: September 2019

ITW Industrie- Technik Werth GmbH,
Brachtstrasse 20, 63633 Birstein, Germany
Fon: +49 6054 - 90 900 0 Fax: +49 6054 - 90 900 9
Email: info@itw-technik.de, Web: www.itw-technik.de
Registergericht: Hanau, HRB 12906
USt.ID-Nr.: DE 812894018
Geschäftsführer: Robert Werth, Stephan Werth